

# **Zum Primat der Politik**

**Das Soldatengesetz verlangt, dass unsere Soldaten für die demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Sie sind Staatsbürger in Uniform. Die Innere Führung setzt darauf, dass ihnen Einsicht in Wert und Regeln der Demokratie vermittelt wird.**

**Dazu gehört, dass einfache Beschlüsse des Bundestages für die Bundesregierung nicht verbindlich sind (Quellen 2005/6: Bundestagspräsident; Petitionsausschuss des Bundestages; 2007: Dr. Struck, Fraktionsvorsitzender der SPD im Bundestag). Dies gilt auch für den Beschluss des Bundestages von 1998 zu Guernica und zur Ächtung der Legion Condor, aufgrund dessen Mölders 2005 aus der Tradition der Bundeswehr entfernt wurde.**

**Bundesminister der Verteidigung Rühle (CDU), damals im Amt, ignorierte den Beschluss; sein Nachfolger Scharping (SPD) erklärte öffentlich, dass es keinen Handlungsbedarf gebe. Der frühere Verteidigungsminister Dr. Apel (SPD), in dessen Amtszeit der noch gültige sogenannte „Traditionerlass“ von 1982 fällt, sprach sich in der 2005 ausgreifenden Debatte um traditionswürdige Persönlichkeiten gegen einen Namensentzug wie im Fall Mölders aus.**

**Indessen setzte Minister Dr. Struck den 98er Beschluss „als guter Demokrat“ (Quelle: Büro des Fraktionsvorsitzenden der SPD ) in die Weisung um, der Luftwaffenkaserne in Visselhövede und dem Jagdgeschwader 74 in Neuburg/Donau den Traditionsnamen zu entziehen und Mölders aus der dienstlichen Traditionspflege zu entfernen. Allerdings enthält der Beschluss des Bundestages Tatsachenbehauptungen und moralische Wertungen zur Legion Condor, die nicht in die Weisung des Ministers eingegangen sind. Im Übrigen hat der Minister die Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit zwischen dem Verband und der Mölders-Vereinigung gebilligt.**

**Das bedeutet: Die Verbindlichkeit der Ministerweisung steht außer Diskussion, hingegen ist der Bundestagsbeschluss von 1998 für die Bundeswehr nicht maßgebend – jeder Soldat darf dessen Zustandekommen und Sinnhaftigkeit kritisieren, sofern er nach Form und Inhalt seiner Meinungsäußerung die Zurückhaltung wahrt, die ihm in der Öffentlichkeit und im Dienst vom Soldatengesetz auferlegt wird. Schon der Teil der**

**Kommandeur-Weisung, der jedes In-Frage-Stellen des Bundestagsbeschlusses verbietet, ist nicht haltbar.**

**Dies gilt erst recht für das Verbot von Diskussionen im dienstlichen Bereich: Jeder Soldat hat beispielsweise Anspruch darauf, dass seine Vorgesetzten ihm erklären, wie ein Bundestagsbeschluss – der ihn offenbar betrifft – zustande gekommen ist und sich bei Anwesenheit von weniger als 30 Abgeordneten mit dem Grundsatz von der „Parlamentsarmee“ vereinbart; die Bundeswehr ist auf breite parlamentarische Unterstützung angewiesen. Und für die Truppenführung ist es auch notwendig, dass anhaltendes Unverständnis für politische Maßnahmen durch die Truppe artikuliert werden kann, um ein zutreffendes Bild von ihrem inneren Gefüge zu haben. So haben es die Väter der Inneren Führung gewollt und dem entspricht der rechtliche Rahmen für den Dienst der Soldaten: Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist nur insoweit eingeschränkt, als es der militärische Dienst gebietet – von Bequemlichkeit und Beliebigkeit der Führung ist nicht die Rede.**

**Die Weisung des Kommandeurs war ein Verstoß gegen Innere Führung und Recht.**

**M.V.**